

RzF - 2 - zu § 149 Abs. 2 FlurbG

Flurbereinigungsgericht München, Urteil vom 17.03.2005 - 13 A 03.1863

Leitsätze

- 1.** Wiederaufnahmeanträgen, die nach Ablauf der Widerspruchsfrist gegen die Schlussfeststellung gestellt werden, kommt eine die Beendigung des Flurbereinigungsverfahrens verzögernde Wirkung nicht zu.

Anmerkung

Die Gründe sind auszugsweise abgedruckt unter RZF - 45 - zu § 51 Abs. 1 FlurbG.